



Sozaldienst katholischer
Männer und Frauen (SKFM)

MitMenschen.

FürMenschen.

Caritas
Gelsenkirchen

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Konzept

Caritasverband
für die Stadt Gelsenkirchen e.V.
und angeschlossene Fachverbände

Caritasverband
für die Stadt Gelsenkirchen e.V.



Präambel

„Alle Wege der Kirche führen zum Menschen“

Im Licht des christlichen Glaubens erschließt sich eine bestimmte Sicht des Menschen: Er ist als Bild Gottes, als das ihm entsprechende Gegenüber geschaffen und so mit einer einmaligen unveräußerlichen Würde ausgezeichnet. Er ist als Mann und als Frau geschaffen und kommt als schutzbedürftiges Kind auf die Welt. Zugleich ist er mit der Verantwortung für die ganze Schöpfung betraut.

Die soziale Botschaft, die die Kirchen auf der Grundlage des biblischen Ethos in wachsender Gemeinsamkeit im gesellschaftlichen Raum geltend machen, ist das Ergebnis der Reflexion über menschliche Erfahrungen in verschiedenen geschichtlichen Situationen und Kulturen. Die christliche Soziallehre ist darum kein abstraktes System von Normen; sie entspringt vielmehr der immer wieder neuen Reflexion auf die menschliche Erfahrung in Geschichte und Gegenwart. Sie gibt keine technischen Lösungen und konkreten Handlungsanweisungen, sondern vermittelt Perspektiven, Wertorientierungen, Urteils- und Handlungskriterien. Sie hat sowohl eine prophetisch-kritische wie eine ermutigende, versöhnende und heilende Funktion.

Die Berufung zur verantwortlichen Lebens- und Weltgestaltung gilt jedem und jeder einzelnen, jedoch nicht als Vereinzelte.

Caritas ist: gemeinsamer Weg; an einem Strang; nicht wertfrei; kritisch; unbeugsam und geradlinig. Kinder brauchen Stellungnahme und Schutz! Uneingeschränkt!

Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz ist der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, der bisher in § 50 Abs. 3 SGB VIII formuliert war, präzisiert worden. Dabei wurden zugleich auch die Fachkräfte der freien Jugendhilfe – auf dem Wege der Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt – in die Aufgabe des Kinderschutzes einbezogen. Hintergrund dieser Regelung ist die Debatte über eine Garantenstellung von Fachkräften der Jugendhilfe, die durch einige spektakuläre tödlich geendete Fälle ausgelöst worden ist.

Die gesetzliche Grundlage

Der Schutzauftrag richtet sich gesetzlich an das Jugendamt. Die Absätze 1, 3 und 4 von § 8a SGB VIII formulieren die Aufgaben, die das Jugendamt künftig zu erfüllen hat. Abs. 2 auferlegt dem Jugendamt, mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, wie der Schutzauftrag durch ihre Fachkräfte wahrgenommen werden soll. Dabei konkretisiert schon der Gesetzestext, dass der Schutzauftrag von der freien Jugendhilfe zwar in *entsprechender Weise*, nicht aber in identischer Form wahrgenommen werden soll.

Damit sind für das Jugendamt zwei Konditionalprogramme bestimmt:

- Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen vorliegen, dann erfolgt eine Risikoabschätzung.
- Wenn zur Abwendung der Gefährdung eine Hilfe „geeignet und notwendig“ erscheint, dann wird diese Hilfe angeboten.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefahrenrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Ab dem 01.01.2012 sieht das überarbeitete Bundeskinderschutzgesetz für einen verbesserten Kinderschutz; neben einer besseren Zusammenarbeit aller im Kinderschutz wichtigen Akteure in folgenden Bereichen Neuerungen vor:

- Frühe Hilfen und Netzwerke für werdende Eltern
- Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen

- Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Informationsweitergabe an das Jugendamt
- Regelung zum Hausbesuch
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit § 8b SGB VIII wurde ein Anspruch auf berufliche Beratung (Supervision) geschaffen (In Kraft getreten 01.01.2012)

§ 8b SGB VIII

Nach § 8b Abs. 2 SGB VIII-E haben Träger von Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher **Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls** und zum **Schutz vor Gewalt** sowie im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von **Beteiligungsverfahren** an strukturellen Entscheidungen und in **Beschwerdeverfahren** in persönlichen Angelegenheiten.

Zur Umsetzung dieser Norm bedarf es qualifizierter Beraterinnen und Berater, die für diese komplexen Beratungssituationen entsprechende Beratungskompetenzen mitbringen. Nach § 8a SGB VIII sind *"Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft"* zu definieren.

Die erforderlichen Qualifikationen mögen sich im Einzelfall, je nach den konkreten Aufgaben der Einrichtung, unterscheiden. Nachfolgende Grundqualifikationen dürften jedoch erforderlich sein, wenn die *"Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen"* qualifiziert erfolgen soll.

Auch wenn keine Schweigepflichtsentbindung vorliegt, müssen Fachkräfte zum Schutz des Kindes gemäß §65 Abs.1 Nr. 3+4 SGBVIII handeln

Definitionen für Kindeswohlgefährdung

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen. Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus. Ein Mädchen oder ein Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund eines bestehenden Macht – und Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden, das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die ausdauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

